

Ergänzungsvereinbarung zur Protokollnotiz

zum Vertrag über die Abgabe von reha-technischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, 10, 11, 18, 19, 20, 22, 26, 28, 32 und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft für die Verbände

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik – Dortmund
CURA-SAN GmbH – Duisburg
rehaVital Gesundheitsservice GmbH – Hamburg
RSR Reha-Service-Ring GmbH – Hamburg
Sanitätshaus Aktuell AG – Vettelschoß
EGROH Service GmbH – Homberg/Ohm

– nachstehend Arbeitsgemeinschaft genannt –

für die zugehörigen Leistungserbringer

und der

hkk
Martinistr. 26
28195 Bremen

– nachstehend hkk genannt –

Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk vereinbaren – aufgrund der pandemiebedingten Kostensteigerungen, u. a. gestiegene Fracht-, Rohstoff- sowie Lohnkosten – in Ergänzung der genannten Protokollnotiz folgende Regelung für den Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) 19 91 106 des genannten Hilfsmittellieferungsvertrages:

1. Die Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeartikeln (Pflegebetten und Einlegerahmen) nach § 78 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird in dem LEGS 19 91 106 ergänzt:

Positionsnummer	Bezeichnung	Versorgungszeitraum	Kennzeichen	Nettopreis*
50.45.01.1XXX	Pflegebetten, motorisch verstellbar	24 Kalendermonate	08 / 09	435,00 €
50.45.03.0XXX	Einlegerahmen	24 Kalendermonate	08 / 09	435,00 €

*zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlicher Umsatzsteuer

Für die Versorgungen wird ein Aufschlag von 10 % auf den vereinbarten Nettopreis gewährt. Der gewährte Aufschlag ist im Kostenvoranschlagsverfahren als Aufschlag anzugeben.

Bezüglich der Versorgungsanforderungen sowie des Versorgungsumfanges sind die Regelungen (insbesondere Produktbeschreibung, weitere Anforderungen sowie Zubehör/Zurüstung nach medizinischem/individuellem Bedarf des Versicherten) gemäß Preisanhang 6: Krankenpflegeartikel, PG 19 des genannten Hilfsmittellieferungsvertrages zu berücksichtigen.

2. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022.

Bei der genehmigungspflichtigen Versorgung gemäß des Vertrages ist grundsätzlich das Eingangsdatum des Kostenvoranschlages maßgeblich. Sofern ein Versorgungszeitraum anzugeben ist, ist der Beginn des Versorgungszeitraumes maßgeblich.

Die Preiserhöhungen können nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Hauptleistungen nach dem Vertrag im Rahmen der Gültigkeit dieser Ergänzungsvereinbarung erbracht worden sind, nicht mehr erhoben werden (Ausschlussfrist).

3. Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk vereinbaren, dass die Regelungen gemäß dieser Ergänzungsvereinbarung an das kassenübliche Niveau angepasst werden, sofern die kassenüblichen Preise günstigeren Konditionen entsprechen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk sind sich einig, dass bei der Überprüfung und Anpassung des Vertrages über die Abgabe von reha-technischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, 10, 11, 18, 19, 20, 22, 26, 28, 32 und 33 des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V im Jahr 2022 die Produktgruppe 50 ebenfalls berücksichtigt wird.

Durch Inkrafttreten eines neuen Vertrages vor dem 01.07.2022 wird die Ergänzungsvereinbarung zur Protokollnotiz ebenfalls aufgehoben. Sollte eine Anpassung des Vertrages bis zum 30.06.2022 nicht möglich sein, sind sich die Arbeitsgemeinschaft und die hkk einig, bis spätestens 01.05.2022 Gespräche für eine weitere Übergangsregelung aufzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Bundesinnungsverband für
Orthopädie-Technik

Ort, Datum

Unterschrift CURA-SAN GmbH

Ort, Datum

Unterschrift rehaVital Gesundheitsservice GmbH

Ort, Datum

Unterschrift RSR Reha-Service-Ring GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Sanitätshaus Aktuell AG

Ort, Datum

Unterschrift EGROH Service GmbH

Ort, Datum

Unterschrift hkk